



Verein
Humanistische Initiative
Hangweg 29
8052 Graz

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11 – Soziales
Hofgasse 12
8010 Graz

Ergeht per E-Mail an:
abteilung11@stmk.gv.at

Graz, am 30. Juli 2014

GZ: ABT11-L74-4/2003-684

Stellungnahme zur Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG)

Sehr geehrte Frau Magistra Pitner!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei dürfen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum u.a. Punkt im Verordnungsentwurf zur LEVO-StBHG übermitteln.

Zur Anlage 1, III.A.

Leistungsbeschreibung Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF)

Zu Pkt. 2.2 Familienbegleitung

Fahrtendienste bzw. Begleitung zu (fach-)ärztlichen oder therapeutischen Terminen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde möglich.

Stellungnahme:

Die Familienbegleitung stellt einen wesentlichen Bereich in der IFF dar.

Familien in begründeten Fällen zu ärztlichen und therapeutischen Gesprächen zu begleiten, ist in Einzelfällen notwendig und trägt maßgeblich zur Zielerreichung der IFF bei.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Begleitung zu Terminen gewissenhaft umgegangen wird und diese nur bei ausdrücklichem Bedarf wahrgenommen werden. Um der Notwendigkeit Transparenz zu geben, wird die erforderliche Familienbegleitung laufend im Förderprotokoll sowie in den Entwicklungsberichten (welche an die Behörde ergehen und von dieser einzusehen sind) festgehalten.

Durch das vorgegebene Berichtswesen und die Dokumentation sind inhaltliche Schritte zur Zielerreichung (auch für den Bereich der Familienarbeit) für die Behörde gut nachvollziehbar.

Die Notwendigkeit einer Begleitung von Familien orientiert sich an inhaltlichen Aspekten der Frühförderarbeit und liegt deshalb im Kompetenzbereich der zuständigen FrühförderIn.

Der vorliegende Entwurf mit der Forderung nach vorheriger Genehmigung eines solchen Termins durch die Bezirksverwaltungsbehörde würde nur einen enormen zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand für die tätigen FrühförderInnen als auch für die Bezirksverwaltungsbehörde bedeuten.

Jeder bürokratische Mehraufwand für die FrühförderIn bedeutet letztendlich Zeit, welche auf Kosten der eigentlichen Frühfördertätigkeit geht.

Wir ersuchen, den o.a. Passus aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Humanistischen Initiative
Mag^a. Gerlinde Lamprecht, Barbara Hofmann-Lendl